

Wagners Preis für alle und Einzelstücke 2.50 M. für die Zeitungen 3 M. für die Einzelstücke. Die Zeitungen sind ebenfalls monatlich zu best. Preis zu beziehen. Preis für den Abnehmer 2.50 M. für die Zeitungen 3 M. für die Einzelstücke. Preis für den Abnehmer 2.50 M. für die Zeitungen 3 M. für die Einzelstücke.

Zweite Ausgabe.

# Sächsische Zeitung.

Suchte-Gehören für die Hauptpostzeitung. Die Zeitungen sind ebenfalls monatlich zu best. Preis zu beziehen. Preis für den Abnehmer 2.50 M. für die Zeitungen 3 M. für die Einzelstücke.

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 227. Halle, Mittwoch, 27. September 1893. 185. Jahrgang.

### Besell.-Einladung für das IV. Vierteljahr 1893.

Besetzungen auf die Sächsische Zeitung werden für Halle und Giebichenstein zum Preise von 250 Mark von der Expedition und den Anträgern, für Anwärter von allen St. Hofanstalten und den Landbriefträgern zum Preise von nur 3 Mark für das Vierteljahr entgegengenommen. Die Sächsische Zeitung ist amtliches Publikationsorgan des Landesparlamentes des Saalkreises und führt verträge ihrer großen Verbreitung in den häufigsten Kreisen der Provinz alle Inseraten den besten und nachhaltigsten Erfolg. Probe-Nummern liegen auf Wunsch jederzeit gratis und portofrei zu Diensten. Zu zahlreichen Abonnenten ladet föhlich ein Die Expedition der Sächsischen Zeitung, Halle a. S., Leipzigerstraße 87.

### Die Landtagswahlen und die Sozialdemokratie.

Die in der sozialdemokratischen „Neuen Zeit“ vom Schriftsteller Wernein den Parteigenossen gegebene Anregung zur Beteiligung an den bevorstehenden Landtagswahlen wird im „Vorwärts“ mit einer entschiedenen Ablehnung beantwortet. Das offizielle Organ der Arbeiterpartei verachtet immer in einer kleinen Note, daß der Vernünftige Mittel der Politik keine deutschen Genossen anspreche und lieber nicht geschrieben wäre, wenn der Verfasser in Deutschland leben und die Verhältnisse kennen würde. In einem umfangreichen Leitartikel wird der Widerspruch gegen jene Anregung dem eingehend begründet, allerdings nicht in voller Uebereinstimmung mit jener kurzen Note, denn während nach dieser angeblich „kein in Deutschland lebender Genosse“ die Ansicht Werneins theilt, giebt der Leitartikel zu, daß wohl mancher Parteigenosse, ähnlich wie Wernein, der Meinung ist, daß eine Enthaltungspolitik wie sie bisher bei den preussischen Landtagswahlen geübt wurde, auf die Dauer nicht haltbar ist. Auch ein weiterer Widerspruch gegen die eigenen Ausführungen des „Vorwärts“ fällt auf. Dieser hatte das Blatt wiederholt, zuerst noch vor drei Tagen, verichert, daß die öffentliche Stimmabgabe die Beteiligung an den Wahlen nicht hindere, denn wenn sie auch ein rationellerer Anlauf wäre, so würden die Sozialdemokraten, wenn sonst ein Erfolg denkbar wäre, sie doch in den Kauf nehmen, wie sie das bei den Berliner Stadtverordnetenwahlen letz Jahres thaten. In dem heutigen Artikel wird dagegen die Unmöglichkeit als gewöhnlicher Grund gegen die Beteiligung aufgeführt. In den Grenzblättern habe das freilich nicht viel auf sich, aber in der ungeheuren Mehrzahl der kleinen Urwahlkreise sei von den Wählern nicht zu erwarten und zu verlangen, daß sie von Furcht und Unternehmigkeit ihre Partei-Angehörigkeit offiziell zu Protokoll geben. Solche Widersprüche überlassen beim „Vorwärts“ nicht mehr, man ist ja daran gewöhnt. Demerkenswert aber ist, daß vorläufig noch mit der gleichen Entschiedenheit wie bisher der Gefahr einer Wahlbeteiligung abgewendet wird. Wie heute in Preußen die Dinge liegen und die allgemeine Stimmung ist, würde der ganze Wahlbesuch

wie das Hornberger Schiefen enden und dann noch nachträglich an allen Ecken und Enden zu recht verwerflichen Auseinandersetzungen über Prinzipienfrage und Wirklichkeit und wohl auch zu allzu mäßigen Beschuldigungen führen. „Grundständig und laßlich“, so schließt der Artikel, wäre eine Beseitigung an den preussischen Landtagswahlen unter der Herrschaft des Dreiklassen-Wahlrechts ein verhängnisvoller Fehler. Die Sozialdemokratie müßte sich hüten, ihn zu begehen. Kein Kompromiß mit dem „elenden alten Wahlrechte“, kein Kompromiß mit irgend einer anderen Partei, mit der Kompromißpolitik. Wie man sieht, arbeitet der Freisinn nur der Sozialdemokratie in die Hände, indem er die Forderung aufstellt, daß das Dreiklassenwahlrecht überall aufzuheben sei. Auch das neue liberale Reformprogramm des freisinnigen Parlamentarier im Berliner Tageblatt verlangt „eine Demokratisierung des Wahlrechts, also die Ersetzung der jetzt zu einem Zerstückelungswahl gewordenen Dreiklassenwahl durch das Reichstagswahlrecht.“ — Bekanntlich steht das „Berliner Tageblatt“ auf dem Boden der „Freisinnigen Vereinigung“. Wir vermögen es deshalb nicht recht zu glauben, daß Nationalliberaler und Freisinniger sich bereit finden lassen würden, zu einer Stärkung der freisinnigen Vereinigung bei den bevorstehenden Landtagswahlen beizutragen.

### Spanische Zustände.

(Nachdruck verboten.) Als wir vor drei Wochen darauf hinwiesen, daß mit der Unterdrückung der Kravalle in San Sebastian die Ruhe im Lande noch durchaus nicht wieder hergestellt sei, weil eben die Ungründlichkeit im Volk weiter gedieh, bestimme man sich, diese Ungründlichkeit zu benennen, doch hat sich seitdem gezeigt, daß diese Ruhe durchaus nicht unbegründet war. Zwar ist es, abgesehen von einigen unbedeutenden Straßenrevolten zu seinem größeren Ansehne mehr gekommen, aber es weigern sich noch immer sehr viele, die neuen Steuern zu bezahlen und die Abschaffung einzelner Gerichtshöfe und Generalcommandos erregt nach wie vor große Erbitterung. Die triebvolle Bevölkerung fühlt sich also noch gar nicht beruhigt und unter diesen Umständen erzeugt natürlich die furchen aus Barcelona eintröstliche Nachricht, daß ein Dynastentitel bereits festgeschrieben, die ungenannte Aufhebung, denn man fürchtet, daß die Arbeiter desselben die Anarchisten, auf die Gründung im Volk reichend, jetzt schlimmer denn je ihre Propaganda durch die That ausüben werden. Das Attentat fand bekanntlich bei Gelegenheit der Messe statt, welche zu Ehren des Namenstages der Prinzessin von Asturien abgehalten wurde und zwar indem man zwei Bomben zwischen die Reihe des Herdes warf, das der Marischall Martinez Campos trieb. Letzterer trug eine leichte Verwundung an der Hüfte davon, verlor sie aber beim Fallen von Herde, welches auf der Stelle tödlich, an der Schulter. Die Bestenungen, weil jedoch so bedeutend, daß er nachden dieselben arglos behandelt worden waren, der Eröffnung des arztlichen und literarischen Kongresses beizohnen konnte. Kaiser dem Marischall erlitten auch sein Adjutant, General Gosselot und General Molins, sowie drei Politiken Verwundungen und ein Politist und ein Civilist, welcher zufällig vorüber ging, wurden getödtet. Durch das Gerücht, welches die Explosion hervorrief, geriethen die Herde, die in der Nähe beflagten, in Aufregung, welche davon und über einen Theil der Zuschauer hinweg, die Beruhigung, allerdings meist nicht ernstlicher Natur, brachten; die Fenster nicht nur der umliegenden Häuser, sondern auch solcher, welche sich in einiger

Entfernung vom Paradeplatz befinden, zerplitterten durch die Gewalt der Explosion.

Der Urheber des Attentats ist ein Anarchist mit Namen Paulino Palms oder Ramos, welcher in dem Dorfe Sans lebt und eigens nach Barcelona gekommen zu sein scheint, um sein verbrecherisches Vorhaben auszuführen. Er bekennt sich zu dem mitgetheilten anarchischen Anschlage, rühmt sich seiner That und drückt fortwährend sein Bedauern darüber aus, daß es ihm nicht gelungen ist, Marischall Campos und die Offiziere seines Stabes zu tödten, wie er beabsichtigte. Er soll vor ein Kriegsgericht gestellt werden, das ihn natürlich zum Tode verurtheilen wird; in Wahrheit gehört er ja nicht vor ein solches, sondern vor den Civilrichter, aber bei der anerkanntlich herrschenden Stimmung fürchtet man wohl, daß dieser zu milde mit ihm verfahren würde. Zwei andere Personen, die als Anarchisten bekannt sind, wurden ebenfalls verhaftet, da man glaubt, daß sie mit zu dem Komplott gehört hätten.

In Madrid war die Erregung, als die Nachricht von dem Attentat eintraf, eine ganz außerordentliche, viel größer, als dies sonst der Fall zu sein pflegte, wenn über ein solches berichtet wurde; es kam dann zum Theil daher, daß gleich Wohnungen anzufachen, es seien Anarchisten in Valencia ausgebrochen. Eine Menge, die auch hier anfänglich des Namensanges der Infantin Maria de las Mercedes hatten, sollte, wurde sofort abbestellt.

Die Karlisten, welche ja schon während der ganzen letzten Zeit sich wieder sehr regen, da sie hoffen, sich die Ungründlichkeit im Lande zu Nuge machen zu können, wenn vollständige Anarchie herrscht, als Helfer der Gesellschaft aufzutreten, werden sich die jetzige Gelegenheit sicher nicht entgehen lassen, um zu beweisen, wie föhentlich die gegenwärtigen Zustände seien, und daß man ihnen das Heil zu erwarten ist, doch heißt es, daß der Papst sich jetzt gegen sie erklären und einen Brief veröffentlichte, in welchem er ihre Politik verurtheilt. Man hofft, daß dieses Schriftstück als sehr wirksam erwiesen und den Anhängern von Don Carlos einen großen Theil des Einflusses nehmen werde, welchen sie unrichtig in gewissen Distrikten Spaniens noch besitzen. Auch sonst macht ja die Regierung große Anstrengungen, um die Ruhe im Lande wieder herzustellen und denselben eine bessere Entwicklung zu sichern, nur kommt sie nicht mit der geeigneten Mittel und nicht daher oft von Neuen die Erbitterung entgegen. Besonders wird dieselbe durch das Verbot von gehalten, nämlich die vielen Vorlesungsveranstaltungen, welche man vornimmt. Fortwährend finden solche statt und es dauert kaum oft Wochen, ja Monate, ehe ein Niedererfolg erfolgt. Ueberhaupt wird mit dem System der Unterdrückungshäft in Spanien ein arger Mißbrauch getrieben, und aus einer Heide, welche nur einigen Tagen der Zugewanderten Gabeln Vieh, gelte hervor, wie arg man in dieser Richtung verfährt. Von 54 122 Personen, welche verhaftet wurden, entließ man nur 25 200 nach einiger Zeit auf Urlaub. Die 56 922 Uebriegen verblieben im Gefängnis und zwar 21 437 weniger als drei Monate lang; 18 698 denn bis sechs Monate; 10 020 sechs bis neun Monate; 4 306 neun bis zwölf Monate und 4 461 sogar länger als ein Jahr. Es liegt auf der Hand, daß sich durch eine derartige scharfe Handhabung des Gesetzes, durch welches auf diese Weise natürlich auch häufig Unschuldige getroffen werden, die Regierung nicht verhalten, andererseits darf man allerdings auch nicht verkennen, daß diese in Spanien einen schweren Stand hat und sich daher oft veranlaßt sieht, streng vorzugehen, wo anderwärts Mitle mehr am Platze wäre.

### Geschichten aus jünger Ehe.

Von Manuel Schnitzer.

VIII.)

Es wäre eine lebensdienliche Redewendung der Thatsachen, wenn ich sagen müßte, daß wir uns gegenseitig baten. Im Gegenstheil, nie ist eine Unterhaltung zwischen Käthe und mir so ruhig und sachgemäß geführt worden wie die. Wenn ich mich heute überlege, so wundere mich das gar nicht, nicht im Geringsten. Ich war ein kindlich aufgeregt gewesen, das will ich nicht leugnen; so tief im Stimmer auf und nieder und tag und nacht mit der Absicht, Käthe diesmal unbedingt meine Meinung zu sagen. Ich glaube damals, genügende Gründe dafür zu haben. Jeder Andere an meiner Stelle würde das auch gethun haben. Die Sache war die: Käthe hatte sich Morgens, als ich unsere Wohnung verließ, etwas unwohl gefühlt und mich gebeten, eine Flasche Wein für sie zu besorgen. Darauf war ich in die nächste Weinhandlung gegangen, wo mir ein recht feinschmeckender Mann ich glaube, es war der Eigentümer des Geschäftes eine gute Flasche empfahl. Er kam mit so heftiger Begeisterung entgegen, daß ich nachdem ich ein Glaschen getrunken, den Kauf sofort abschließen wollte. Der Weinhändler sagte mir, daß es sich um meine liebe Frau handelte, selbstverständlich ganz gleichgültig sein und er war es mir auch. Aber mich kennt, und wird ohne Weiteres begreifen können. „Der Wein würde dich billiger stellen“, sagte der Kaufmann lächelnd, „wenn sie ein Duzend Flaschen auf einmal kauft.“ „Nun“, antwortete ich sehr zufrieden über diese Kavalas — „schließlich war ich ihm doch ein gültiger Kunde — „dann schenken Sie mir nur ein Duzend Flaschen.“ Meinem Frau wird es gar nicht schaden, wenn sie guten Wein trinkt — besonders, wenn wir ihn etwas billiger haben können, obwohl mir persönlich, fügte ich innig hinzu, „für Käthe nicht zu teuer ist.“ „Deshalb wurde das Käthe den Weinhandeln noch herzlicher. Er gab Weiches, Gefühlsvolles kam in seinen Blick, er dachte wahrlich schließlich an sein eigenes Weib.

„Nicht billiger.“ meinte er, offenbar gerührt, „noch billiger könnte ich Ihnen den Wein liefern — natabeln, die Marke ist hochpreisig, garantirt für Echtheit — wenn Sie gleich 50 Flaschen bestellen.“ — „Wer hat einmal an diese Sorte gewöhnt hat, wissen Sie.“ — „Ich hatte unterdeß berechnet, daß ich auf diese Weise fast 2 Mark und 50 Pfennige erspare, und legte nun auf: „Also abgemacht; Schicken Sie mir 50 Flaschen mit qualittäts Rechnung. Meine Frau wird beglückt.“ — „Mit freudentheilendem Gesicht war ich gegen Mittag nach Hause geehrt, in der frohen Erwartung, mit dem Duzend, dem endlich verdient zu haben. Ich wollte gar so thun, als wäre dies Alles ganz selbstverständlich gewesen — indes ihre Freude hätte mich doch großes Vergnügen bereitet. Es sollte ganz anders kommen. Käthe empfing mich mit folgenden Worten: „Denke Dir, Mann, es war jemand da mit 50 Flaschen Wein und wollte durchaus, daß ich sie empfinde und bezahlen solle.“ — „Na, Käthe“, fragte ich erwartungsvoll, trotzdem mir der Ton, in welchem sie sprach, nicht geiell, „was hast Du dazu gesagt?“ — „Ich sagte“, erwiderte Käthe lachend, „daß er vernünftiger sein müßte.“ — „Daher — „Was hast Du?“ unterbroch ich sie erschrockt. „Daher er vernünftiger sein müßte.“ — „Darauf machte er ein dummes Gesicht und erzählte...“ — „Ich machte ihm klar, daß mein Mann kein feiner Herr ist, daß Jemand den Kaufmann nicht hätte haben dürfen, furs, daß er sich trotzdem mehr von freiem Weinleser...“ — „Ich brauchte ihn nicht und dachte nicht daran, 100 Mark...“ — „ausgegeben 100 Mark...“ — „es ist ich lächerlich.“ — „Eine Weile lang schwieg ich, gleichsam erstarrt.“ — „Aber Käthe“, dachte ich mirham heraus, „ahnt Du denn, wie ich Du mich dadurch bloßgestellt hast.“ — „Dich.“ — „Ich muß mich ja schämen, an dem Weinhandeln vorbeizugehen.“ — „Was muß der Kaufmann von mir denken...“ — „Rein, das ist nicht recht von Dir.“ — „...“ — „sagte Käthe lachend...“ — „Du? Wehst Du, das heißt Dir endlich.“ — „Das reißt sich würdig Deinen freibieren Einkäufen an...“ — „Die konntest Du nur...“ — „100 M für Wein, bei unserem Einkommen.“ — „Ich nehme es Dir ja nicht ab.“ — „Ist sie mit ins Wort...“ — „Ich da ich die Sache wieder gut gemacht.“ — „Du verachst Dich oben nicht

aufs Einkäufen... Das Einkäufen ist eine Kunst, eine schwere Kunst. Ich weiß, Du hast Dir die 50 Flaschen aufreiben lassen...“ — „Sie sind doch 10 etwas billiger...“ — „Meine Frau begann in belebender Weise zu lachen. „Warte einen Augenblick“, rief sie, „ich muß Dir etwas zeigen.“ — „Dann huschte sie zur Thür hinaus und kam mit einem Korb voll, wie er gefüllt, sehr aufgeregt, und nahm mir vor, ihr meine Meinung zu sagen. Aussehen lasse ich mich denn doch nicht. Zwei Minuten später kam sie zurück, ein Best in der Hand. „Ich habe da zur ewigen Erinnerung aufgehoben, wie Du Dich beim Einkäufen benimmst. Es ist kaum glaublich, aber dennoch wahr. Erinnere Du Dich, wie das Studentenstück faulisch... Du hast mich mitgenommen...“ — „Dahals habe ich nichts sagen wollen.“ — „Wieso? Du bist doch, das habe ich sehr gut gefaßt“, meinte ich erlautet. „Ausgesprochen“, rief sie lustig. „Ich habe die ganze Scene aufgeschrieben. Mit Dir wollte ich darüber nicht sprechen. Es hätte Dich gefaßt...“ — „damals...“ — „und so habe ich es aufgeschrieben. Ich will Dir's vorlesen, damit Du weißt, wie Du...“ — „haha...“ — „Gut“, sagte ich billiger, „Aes...“ — „über ich glauhe, Du wirst finden, daß ich damals sehr gut gefaßt habe.“ — „Käthe lügel das Best auf und las: „Wie ein Mann einkauft...“ — „Er betritt den Laden etwas scheu, mehr als wollte er etwas stellen als kaufen, und bleibt in der Nähe der Waagenabtheilung stehen. Er macht den Eindruck eines Menschen, der große Eile hat und nur gekommen ist, weil es noch einmal sein muß.“ — „Auf die Frage des Kaufmanns antwortet er unvorsichtig: „Bitte ein Kundenblatt...“ — „drei Mark darf es sollen...“ — „es kann auch etwas theurer sein.“ — „Der Kaufmann (ein Herrscheit vornehmend): „Dieses kann ich empfehlen.“ — „Bitte, meine annehme.“ — „Gute Soinger Dinge. Bitte, diese Arbeit, diese Ausführung.“ — „Mein Mann glauhe, er ist verpfändelt, die Dinger wirklich genau anzusehen. Er thut es auch. Sein Interesse erweckt und beginnt zu wachen. Er lächelt. „Wahrhaftig, da sieht es ja banal“, „Solingen.“ — „Das sieht wirklich schön aus, Solingen.“ — „Dort heißt es die besten Stangen erzeugt werden. Hören Sie, ich denke, so ein Wehler...“ — „es gefaßt mir wirklich außerordentlich...“ — „so ein Wehler darf gar nicht billig sein.“ — „Wenn man bedenkt, wie viel Arbeit da drin steht, wie viel Wehlerarbeit.“ — „Dabei heißt er so, als sähe er so ein Wehler zum ersten Male

\*) Beleg. Hall. Jtg. Nr. 224.



Deutsches Reich.

Die Ankunft des Kaisers auf der Station Wilmersdorf erfolgte heute früh. Am Abend trat der Kaiser vom Zettiner Bahnhof aus die Stelle nach Sotomir an, woselbst die Hohenzollern zur Verabschiedung erschienen...

Der dem Kaiser nach jüngste Sohn eines preussischen Regiments (des 48.), der Erzherzog Friedrich von Czernowitz, hielt im 37. Lebensjahre und ist der Sohn des am 20. November 1871 verstorbenen Erzherzogs Carl Ferdinand, eines Bruders vom Erzherzog Albrecht...

Die Amnestie-Akte, welche am 1. Juni 1886 erlassen ist, betrafte die in der Preussischen Verfassung unter Art. 101 des Reichsgesetzes für das Kaiserthum von Württemberg und bei der goldenen Hochzeit des Königs und der Königin von Dänemark...

Der Kaiser hat die in der Preussischen Verfassung unter Art. 101 des Reichsgesetzes für das Kaiserthum von Württemberg und bei der goldenen Hochzeit des Königs und der Königin von Dänemark...

Der Kaiser hat die in der Preussischen Verfassung unter Art. 101 des Reichsgesetzes für das Kaiserthum von Württemberg und bei der goldenen Hochzeit des Königs und der Königin von Dänemark...

Die in Württemberg haben die rechtsfähigen Parteien einen Verein gegründet unter dem Namen 'Freiwillige Feuerwehr für den Zweck der Selbsthilfe...'...

Im Reichshaus der Reichstagesverwaltung werden die Nationalparlamenten mit den Konventionen wieder in Hand gehen. Nachdem die Vorarbeiten der Nationalparlamenten in Göttingen und Berlin sich dahin beschließen lassen...

Der Vorstand der Militärkassenarbeiter in Berlin ist schon beendet. In einer öffentlichen Kircheneröffnung wurde vorgestern Abend im 'Militär-Schützenhaus' (Eisenstraße) über den Stand des erst am Morgen begonnenen 'Eintragsbuches' berichtet...

Zeitungsbesprechungen.

Die 'Königliche Volkszeitung' lässt sich aus Berlin schreiben: Der Plan des großen mittelparteilichen Kartells, umfassend die freirechtliche Vereinigung, die National-Liberalen und die Freikonfessionellen, tritt immer deutlicher zu Tage...

Der Plan des großen mittelparteilichen Kartells, umfassend die freirechtliche Vereinigung, die National-Liberalen und die Freikonfessionellen, tritt immer deutlicher zu Tage. Derselbe Inhalt: Wird die Allianz der Parteien, wie im letzten Augenblicke von den Freikonfessionellen wie von den National-Liberalen auszugehen...

Die 'Neue Westfälische Volkszeitung' meldet: Die Vertrauensmänner der freirechtlichen Volkspartei in Westfalen-Südwest haben beschlossen, mit der national-liberalen Partei ihre gemeinsame Kandidatur...

In einem Leitartikel der 'Nordb. Allg. Ztg.' findet sich über die Stellung der Liberalen zur Frage des Schulgesetzes folgende bemerkenswerte Auffassung: Wenn die 'Volksz.' die Regierung erkennen lässt, die Förderung eines Schulgesetzes...

Kampfesfeuer brennen zu können, um an ihm eine Maßnahme zu fassen, die möglichst nach dem Gesetze der Demokratie wäre. Wären die Liberalen vom Schlage der 'Volkz.' ihrer Sache nicht gewiss, als sie die liberalen Parteien gegen die 'Volkz.' zu stellen, so würden sie sich nicht mit der Zurückziehung dieses Entwurfs begnügen...

Die 'Saale-Zeitung' theilte kürzlich mit, dass den jüdischen Kaufleuten Samuel und Emil Schmul in Schneidemühl vom Regierungspräsidenten zu Bromberg gestattet worden sei, ihren Namen in 'S.' zu ändern. Derselbe Inhalt: Die Genehmigung ertheilt worden ist, so lange den Namen Göge zu führen. Angenommen, dass diese Mitteilung zu dem Inhalt...

Die 'Saale-Zeitung' theilte kürzlich mit, dass den jüdischen Kaufleuten Samuel und Emil Schmul in Schneidemühl vom Regierungspräsidenten zu Bromberg gestattet worden sei, ihren Namen in 'S.' zu ändern. Derselbe Inhalt: Die Genehmigung ertheilt worden ist, so lange den Namen Göge zu führen...

Dem Fürsten Bismarck.

Die 'Saale-Zeitung' theilte kürzlich mit, dass den jüdischen Kaufleuten Samuel und Emil Schmul in Schneidemühl vom Regierungspräsidenten zu Bromberg gestattet worden sei, ihren Namen in 'S.' zu ändern. Derselbe Inhalt: Die Genehmigung ertheilt worden ist, so lange den Namen Göge zu führen...

in einem Leben und als hätte er daran etwas ganz Besonderes entdeckt. Der Kaufmann (lächelnd): 'Es kostet dich Geld, mein Mann...'...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...

traut; und es darauf abgesehen hat, ihr einen möglichst hohen Preis abzugeben für seine Waare. Dagegen müsste man sich, bedeutet es, im allgemeinen Interesse befinden...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...

Das ist doch wirklich nicht 'theuer', schaltete ich ein. 'Räike' lachte mich an. 'Der Kaufmann den Preis um 28 Mark reduziert und im Laufe der Woche auf 14 Mark...'...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...

Mein Mann (erschrocken, mit seinem Vorwurf): 'Aber, das möchte ich nicht, das möchte ich nicht...'...



# Ernst Haassengier & Co., Bankgeschäft, Halle a/S.

empfehlen ihre Dienste für alle bankgeschäfl. Transactionen, u. A. für

An- und Verkauf von Effecten — Discontirung guter Wechsel — Inoasso, Conto-Current-, Depositen-, Check- und Lombard-Verkehr.

»»» Hypotheken-Verkehr «««

von 3 1/2% auf Ackerhypothek — von 4% auf Stadthyphotek.

[3302]

# Geschäfts-Eröffnung.

W. Eggers & Co., Seifen und Parfümerien, Grosse Steinstrasse 1.

Sie werden theilen wir ergehen mit, daß wir am heutigen Tage unter obiger Firma, in dem früher von Herrn E. Kayser innegehabten Laden, ein

Seifen- und Parfümerien-Geschäft, verbunden mit allen Toilette- und Wäscheartikeln, eröffnen, und bitten wir um gütigen Zuspruch.

W. Eggers & E. Weddy.

# Louis Böker,

3387)

Halle a. S., Leipzigerstraße 12,

empfiehlt bei denkbar größter Auswahl

Speise-, Caffee- und Wasch-Service

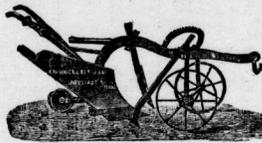
zu bekannt billigen Preisen.

Verandt nach Auswärts verpackung- u. bruchfrei.

# Central-Ankaufsstelle

für Landwirthschaftliche Maschinen und Geräte des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen etc.

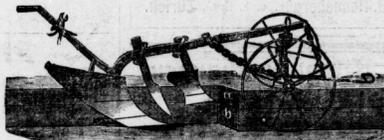
Grosster Fortschritt



im Pflugbau.

Universal-Tiefculturpflug mit Untergrundschaar

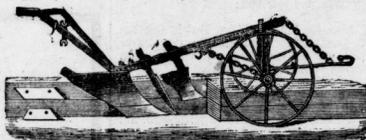
bel	7,	8,	10,	14,	18"	Furchentiefe
zu	42,	50,	66,	82,	93	Mark.



Stahlrajpflüge mit gebogenem vollem Stahlgründel.

Der gebogene Gründel verhindert Jedes Verstopfen

bel	7,	4-8,	6-10,	8-14"	Tiefgang,
zu	49,-	55,-	57,-	75,-	Mark.



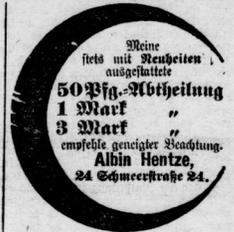
Stahlrajpflüge mit Doppelgründel

bel	3-7,	6-10,	8-14,	12-18"	Tiefgang,
mit Gusskörper	46,-	50,-	65,-	79,-	Mark.
„ Hohlgusskörper	50,-	54,-	70,-	85,-	

Schaare aus garantirt reinem Stahl, wie sämmtl. Reservetheile stets am Lager.

Permanente Ausstellung Landwirthschaftlicher Maschinen und Geräte.

Halle a. S., Merseburgerstrasse 16. Mitglieder centralisirter Vereine erhalten Vereinsrabatt.



Julius Wedell, Halle a/S., Gr. Ulrichstrasse 41.

Hosenknöpfe

870 b. a.	871 b. a.
Duzd. 20 20	20 20
Gross 20 0 220	180 200
785 b. a.	10 12
	90 120

# Zum Umzug

empfehle ich Linoleum-Läufer von an pro Meter.

Linoleum-Teppiche von 5 Mt. an p. Stk. in prachtvollen Mustern.

Linoleum-Vorlagen vor Maßstabe in verschiedenen Größen.

Linoleum-Reste zu reduz. Preisen.

Linoleum zum Anlegen ganzer Zimmer von Mt. 1,00 an pro q. Mt.

Hngo Nehab

Special-Geschäft für Gummiwaren, Wachsdruck und Linoleum.

27 Gr. Ulrichstr. 27. Auf Firma u. Hausnummer bitte genau zu achten.

# Möbel-u. Polsterwaaren-Fabrik



FR. NAUMANN HALLE A/S.

# Fr. Naumann,

Halle a. S., Rathhausgasse 14 und Kl. Sandberg 3. Grösstes Lager von Möbeln aller Art.

Ausstellung

von fertigen Zimmer-Einrichtungen.

Anfertigung nach Zeichnungen.

Billigste Preise. Langjährige Garantie. Solideste Arbeit.

Für den Inseratentheil verantwortlich: J. B. A. Kircken.

Notationsdruck der „Sächsischen Zeitung“ Halle (S.), Leipzigerstraße 87.

Mit 2 Beilagen.



H. Leipzig, 27. September. Der Fremde, welcher bei der Ankunft...

Leipzig, 26. Sept. Wenn man die Interessen nach dem Gesichtspunkte...

München, 26. Sept. Das hiergehaltene, das hiergehaltene, das hiergehaltene...

Standesamts-Nachrichten von Halle

von 26. September 1897. Aufgebote: Der Standesamts-Beauftragte...

Letzte Draht- und Fernsprechnachrichten.

Wildparkstation, 27. Sept. Der Kaiser ist mit dem Sommerzuge...

Volkswirtschaftlicher Theil.

das bestehende Gesetz über Bestimmungen bei Prioritäten-Konventionen...

Vermischte Nachrichten.

Interfabrik Cöthen. Die Mitglieder der Interfabrik Cöthen...

Drahtnachrichten.

München, 26. Sept. Die Posten der der Firma Wilhelm Seidenreiner...

Kursnotierungen

Table with multiple columns listing various financial instruments, their values, and exchange rates.

Industrie-Report.

Table listing industrial reports for various sectors like textiles, machinery, and chemicals.

Belegel-Course.

Table listing exchange rates for various locations and currencies.

Bank-Actien.

Table listing bank shares and their current market prices.

Schlag-Course.

Table listing market prices for various commodities and goods.

Belegel-Course.

Table listing exchange rates and market prices for various goods.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-17113370-16872166X189309272-11/fragment/page=0006



Es zu solchen Grade verlangt, daß die deutsche Wäare von russischen Märkte ausgeschlossen ist.

Marktberichte.

— Roubais, 24. September. (Wochenbericht vom französischen Zeitungsblatt.) Trodem die Nachfrage im Wollmarkt sich wieder mehr gehoben hat, konnten die Preise im Allgemeinen keine Aufbesserung erfahren. Dieses gilt ganz besonders von Sammlungen für Kellengerne in besserer Qualität, während solche für Sammlungen, Obenwärts nicht nur volle Preise erzielen, sondern sogar immer leistung werden. In Sammlungen sind ebenfalls Grobfäden in groben und halbfinen Qualitäten begehrt und können sich auch hier die Preise behaupten, während Feine und Extra Qualitäten keine Nachmer haben. Im Ganzen sind Paracé von Bedeutung in Sammlungen weder hier noch in Meims und Roubaix vorhanden. Wollabfälle halten sich bei beschränkter Nachfrage recht fest in den Preisen. Begehrt waren von Deutschland dünne Sammlungen, grobe und halbfine weisse Sammlungen und Bichel (Grosst-Qualitäten). Das Geschäft in Wollengarnen war etwas lebhafter. Die Preise für Sammlungen konnten sich eine Kleinigkeit heben, auch Streichgarne zogen in den Preisen etwas an. In Stoffen war das Geschäft regelmäßig.

Riehmärkte.

Berlin, 27. September. Viehmarkt. I. Aufgetrieben 183 Stück. Geringere Preise — leicht erzielt, verkauft; ziemlich geräumt. II. Aufgetrieben: 8879 Schweine I. 56-57, aufgeschlachtet darüber, Kalonier 888 Stück, matte Preise, Ueberstand. Preise: 42-43. 2. 54-55, 3. 49-53. Stimmung: schleppend. Preise: weidende Preise. Verkauf: ziemlich geräumt. III. Aufgetrieben: 1841 Kühe, schwere Waare viel vertreten. I. 50

bis 56 ausgeführt. 2. 45-49, 3. 42-44 pro Hhd. Viehgewicht. Stimmung: gedrückter Handel. Verkauf: nicht ganz geräumt. IV. Aufgetrieben: 2388 Schaafe, keine Käufer, keine Verkäufe, circa 200, meist geringe, bei unveränderten Preisen umgesetzt. — Hamburg, 26. September. Bericht der Rotations-Kommission.) Dem heutigen Rälbermarkt auf dem Viehbof, Sternstraße an der Lagerstraße waren angetrieben 1207 Stück; die selben vertreiben sich ihrer Herkunft nach auf: Hannover 1040 Stück, Mecklenburg 121 Stück, Schleswig-Holstein 46 Stück. Es wurden bezahlt pr. 50 kg Schlachtkörper: für I. Qualität 74-79, II. Qualität 65-71, III. Qualität 56-62, geringste Sorte 44-49, pr. 100 kg. Der Handel war schleppend. Unverkauft blieben 100 Stück.

Vörse von Berlin, 27. September.

Fußbörsen. Die bei Öffnung ziemlich feste Tendenz, sowie die Festigkeit von beherrschten Bahnen, Lübeck-Büchener, Schweizer Centralbahn, Norddeutscher, Hamburger, Paderbacher, Prinz Heinrich-Bahn, deutsche Kreditbahn, Diskontokommandit, während der Fondsmarkt der Anzuehung erwiderte. Inwieweit sich dieser tendenz Fortsetzung an der Lagerstraße werden angetrieben 1207 Stück; die selben vertreiben sich ihrer Herkunft nach auf: Hannover 1040 Stück, Mecklenburg 121 Stück, Schleswig-Holstein 46 Stück. Es wurden bezahlt pr. 50 kg Schlachtkörper: für I. Qualität 74-79, II. Qualität 65-71, III. Qualität 56-62, geringste Sorte 44-49, pr. 100 kg. Der Handel war schleppend. Unverkauft blieben 100 Stück.

wenigstens zu Anfang. Später allerdings ermächtig aus hier Tendenz, weil sich auf beiden Seiten Zurückhaltung zeigte. In Folge dessen in Folge dessen momentan für Weizen und Roggen sehr erheblich nach. Dagegen konnte sich Hafer ziemlich gut halten. Rüböl etwas schwerer veräußert. In Folge großer Nachfrage für Hamburg konnte Spiritus seinen Preisstand wesentlich heben, gab aber später gleichfalls etwas nach. Weizen: loco 142-145, Sept.-Okt. 140, Nov.-Dez. 137, 157, 75; Roggen: loco 124-133, Sept.-Okt. 130, Nov.-Dez. 133, 25, 137, 50; Tendenz: matt. Hafer: loco 132-137, Sept.-Okt. 130, Nov.-Dez. 132, 50, 145, 50; Tendenz: abgemindert. Rüböl: loco —, Sept.-Okt. 47, 90, April-Mai 49, —, Tendenz: still. Spiritus (Wein Waare): loco 34, 70, Sept.-Okt. 32, 70, Okt.-Nov. 34, 70, Nov.-Dez. 34, 70, Tendenz: abgemindert. (Für Weizen): loco —, Petroleum: loco 18, 50.

Andere Berichte.

Magdeburg, den 27. September 1893. Gem. Weis 1. mit 85 25. Stimmung: fest. Weizen, loco 142, 145, Sept.-Okt. 140, Nov.-Dez. 137, 157, 75; Roggen, loco 124, 133, Sept.-Okt. 130, Nov.-Dez. 133, 25, 137, 50; Hafer, loco 132, 137, Sept.-Okt. 130, Nov.-Dez. 132, 50, 145, 50; Spiritus, loco 34, 70, Sept.-Okt. 32, 70, Okt.-Nov. 34, 70, Nov.-Dez. 34, 70; Tendenz: abgemindert. (Für Weizen): loco —, Petroleum: loco 18, 50.

Wintergarten. Donnerstag, den 28. September, Abends 8 Uhr. Großes Sinfonie-Concert. ausgeführt vom Haleschen Stadt- u. Theater-Orchester. U. 1. Sinfonie D-dur v. Beethoven, Violin-Concert v. Mendelssohn (Eder Concertmeister Rich), Vier Grotten-Suite No. 1 v. Grieg, Polonaise (Bar v. Sieg). Max Friedemann, Violin-Virtuose. Vorher: 3 St. 1 M. a 40 Hg. sind zu haben in den Cigarrenhandlungen von Zeinbrecher & Jasber, Beck u. Köhler & Börsch, Weißstraße No. 32. An der Straße 50 Hg. [3339]

Ehrenberg's Wein- und Bierhaus. Mittelstrasse 15. Täglich frische la. Holl. Austern. [285]

Thee-MESSMER. Vorrätig: Thee- und Kaffee- u. M. 2. 50 u. 50 p. Pfd. in höchsten Preisen eingeführt. (Kalk. Kgl. Hon.) Preisprosp. 60 u. 80 Pf. [2988]

Ergebenste Mittheilung. Mein Ericotagen-, Woll- u. Weißwaren-Geschäft, früher Poststraße 3, verlegt nach Obere Leipzigerstr. 44, vis-a-vis dem Durchgang nach Königsplatz. [3361] Bestellungen nach Maß werden ausgeführt. Stoffe nur an Stunden. Leipzigerstr. 44. E. Weidle, Leipzigerstr. 44.

Annoucen-Annahme für alle Zeitungen. RUDOLF MOSSE. Halle a. S. [3362]

Ein Paar Trafekner Kappen, Malbacher, 7 u. 8 Stück elegant gestrichelt, sind preisw. zu verkaufen. Bestellungen belieben ihre Adresse an R. F. 38187 an Rudolf Mosse, Halle a. S., einzuliefern. [3355]

20-25,000 Mk. Eine erste deutsche Anfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft mit sehr günstigen Tarifen und besterender Geschäfts-Verhältnisse. Einmalige Einnahme die auf mindestens 1000 Mk. garantiert ist. General-Agentur Halle a. S., neu zu besuchen. [3354] Deren, welche in besseren Stellen wecheln und Zeit und Lust haben, werden jährlich zu nominieren und sich die jährliche Rente stetig zu erhöhen, werden um Einleitung ihrer Adresse unter J. p. 10108 an Rud. Mosse, Halle a. S., getrieben.

Stadt-Theater. Donnerstag, den 28. Septbr. 1893. 12. Vorst. 11. Abonnements-Vorst. Farbe: blau. Anfang 7 1/2 Uhr. Madame Bonnard. Schwant in 3 Akten von Alexandre Bisson und August Mars. Deutsch von Emil Neumann. Personen: Henri Duval, Compositör, F. Minald. Diane, seine Frau, M. Hönig. Madame Bonnard, der. M. Hönig. Mutter, der. M. Hönig. Chamour, Duval's Freund, M. Schumacher. Corbulon, Duval's Sekretär, M. Hönig. Bourgeois, Rentier, J. Haller. ehemals Droguist, S. Schneider. Gabriele, dessen Tochter, J. Schneider. Mariette, in Duval's Dienft, M. Bergs. Victor, in Bourgeois's Dienft, J. Haller. Ein Landmann, M. Hönig. Greter 1. Dienstmagd, M. Hönig. Inwieweit sich dieser tendenz Fortsetzung an der Lagerstraße werden angetrieben 1207 Stück; die selben vertreiben sich ihrer Herkunft nach auf: Hannover 1040 Stück, Mecklenburg 121 Stück, Schleswig-Holstein 46 Stück. Es wurden bezahlt pr. 50 kg Schlachtkörper: für I. Qualität 74-79, II. Qualität 65-71, III. Qualität 56-62, geringste Sorte 44-49, pr. 100 kg. Der Handel war schleppend. Unverkauft blieben 100 Stück.

Freitag, den 29. Septbr. 1893. 13. Vorst. 12. Abonnements-Vorst. Farbe: gelb. Anfang 7 1/2 Uhr. Alessandro Stradella. Romantisch-romantische Oper mit Ballet in 3 Akten von Fr. v. Flotow. Concordia-Theater. Direction: Eugen Rötisch. Mittwoch, den 27. September. Drei Paar Schuhe. Donnerstag, den 28. September. Fröhliche Arbeit. Große Hofe mit Gesang 4 Akten von S. Milfens. Musik von Val.

Zu Pension von Fr. v. Hanse finden noch einige junge Mädchen Aufnahme. Wirtschaftliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Ausbildung. [11747] Halle, Magdeburgerstr. 42 II. Töchter finden bei guter Beaufsichtigung u. Pflege Pension in fröhlichem Familienkreise. Gesunde Wohnung. Frau Pastor Lobeck, Lindenstr. 2. 2 Trepp. Steinweg-Gde.

Offene u. gesuchte Stellen. Für eine größere Domäne Anhalt's wird am 1. Januar 1894 ein verheirateter Hofaufseher gesucht. Derselbe muß besonders sein im Bescheiden von kleinen Betrieben und in häuslichen Vorkäufen, sowie im Stande sein, einfache Bürger zu führen. Bewerber, welche eine ähnliche Stellung bereits innehaben, wollen schriftliche Referenzen, Zeugnisabschriften und Gehaltsanträge einreichen unter Chiffre H. D. 101 Biendorf, Anhalt. Für eine meiner Wirtschaften suche ich um 1. Oktober einen in jeder Beziehung tüchtigen Verwalter. Bewerber mit nur guten Zeugnissen wollen sich persönlich bei mir melden. C. Wentzel, Teichstraße.

Von General-Bezirker der Egyptischen Cigarrenfabrik Dimitrino & Co. (Cairo) wurde mir der alleinige Vertrieb dieser anerkannt vorzüglichsten Marke (Preisliste 3 1/2 - 15 Pfg.) für einen größeren Städtebezirk übertragen und halte ich dieselbe allen Cigarren-Special-Geschäften und Cigarrettenrauchern angelegentlich empfohlen. Gleichzeitig mache ich auf meine langjährig mit großem Erfolg eingeführte Cigarren-Specialität: „La rose d'or“ (Mk. 100 p. 100) wiederholt aufmerksam. Franz Beek, I. Geschäft: Obere Leipzigerstr., II. Geschäft: Gr. Steinstr. 17, gegenüber „Café Bauer“.

Obst-Ausstellung. Die hochbedeutend, in der Zeit vom 12. bis 18. Oktober des J. 93 „Deutschen Hof“ zu München eine Obst-Ausstellung zu veranstalten und am 12. Samstag 2 Uhr, zu eröffnen. Im Interesse der Sache laden wir alle Obstzüchter und Plantagenbesitzer dieses Reichs zu recht umfangreicher Besichtigung dieser Ausstellung in Gr. Hof zu München ein. Die diesbezüglichen Formulare, die des Näheren folgen, unentgeltlich zu holen oder zu lassen. Diese sind unentgeltlich zu haben bei den Herren: Zimmermeister Zwilling und Gastwirt Frohwein in Müch, Landwehrstr. Lange in Gramp, Inspektor Bläschke in Gr. Hof zu München in Pilsener. [3348] Die Obstbau-Section des landwirthsch. Vereins Bied.

Große Auction von landwirthschaftlichen Maschinen. Sonnabend, d. 30. Septbr. d. J., von Vorm. 9 Uhr (sollen im Fabrikgebäude der Landwirthschaftlichen Maschinenfabrik hierse in Auftrag des Generalverwalters Herrn W. F. Wolter folgende landwirthschaftliche Maschinen etc. — von jeder Sorte eine größere Anzahl — zur Veräußerung verkauft werden, als: Drillmaschinen in verschiedenen Größ und Systemen, Hand-, Spitz- und Breitdrech-Maschinen, Göpel all Art, Schrotmühlen, Rübenschneide Dreischnapflüge, Kartoffel- und Roden, Dresertheile als: W. Schneider, Streichbretter u. s. w. [3349] Gangerhausen, den 25. September 1893. Bormes, Gerichtsvollzieher.

Bermiethungen. Herrschaftliche Wohnung. Lafontainestr. 16. Partee: 5 heizbare Zimmer, 20 Zimmer, Küche u. Zubeh. 950 Mark. I. Etage: 7 heizbare Zimmer, 3 Zimmer, Küche u. Zubeh. 1300 Mark. Wertheim, Aufschneide, Wärmehilfe, zu einer der vortheilhaftesten Wohnungen passend, für 300 Mk. Näheres im Comptoir Biedrich [3345] Karlstr. Nr. 2. Bittergut Wiehe. fucht zum 1. Oktober zur Übernahme der Landwirthschaft einen Lehrling. [3240]

**Regenmäntel – Herbstumhänge – Winter-Fackets – Winterumhänge – Wintermäntel – Radmäntel – Kindermäntel – fertige Costumes – Morgenröcke – Blousen**

in jeder Grösse und reicher Façonauswahl zu ausserordentlich billigen Preisen empfohlen

**Gebr. Schultz Nachf.,**

Gr. Steinstrasse 86.

Parterre u. I. Etage.

Ecke Neunhäuser.

# Geschäfts-Eröffnung.

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, dass ich mit dem heutigen Tage im Locale der früheren Firma

**C. Otto Gaa & Co., gr. Ulrichstrasse 56**

ein

**Special-Geschäft feiner Herren-Artikel**

unter der Firma

**Wilhelm Borchert**

eröffnet habe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein nur vorzügliche Qualitäten zu mässigen Preisen zu führen und halte ich mich bei Bedarf bestens empfohlen.

Gleichzeitig erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass ich die Restbestände des übernommenen Lagers

zu sehr reducirten Preisen

ausverkaufe.

Hochachtungsvoll

[3342]

**Wilhelm Borchert,**

Gr. Ulrichstrasse 56.

**Doering's Seife mit der Eule die beste Seife der Welt!**

Erzielt  
schönen klaren Teint,  
zarte, weisse Haut.

Ca. 82 pCt. Fett.  
Frei von  
Schärfe oder Füllstoff.

Nur echt wenn bezeichnet  
mit der Eule.  
Preis 40 Pfg.  
Käuflich überall.

[3325]

**Prager Delikatess-Schinken**

täglich frisch abgekocht  
Frankfurt Würstchen, Paar 20 Pfg.  
Frankfurt Würstchen, 3 Paar 100 Pfg.  
Frische Krametsvögel  
**Sprengel & Rink.**  
Leipzigerstrasse 2.  
Telephon 414.

Gebrauchte  
**Wagen.**

Mehrere Omnibusse von 10 bis zu einem Landauer, ein Landauer, feine Halbverdecken und mehrere offene Wagen offeriren: [3368]

**Kopf, Fuchs & Rausch,**  
Wagenfabrik, De'le a Z.

**Parquet- u. Stabfußboden**

in Eichen und Rothbuchen liefert prompt und billigt [3359]

A. Glaw, Alter Markt 33.

3 Nr. Dange Ananienbühne 3 Nr. J. Haase, neue Promenade 7 IL

Bianino, Kuhbaum g. erb. 5. J. verf. [3362] Charlottenstr. 19, II Et. r. [3351]

**Echt Frankfurter Würstchen**

à Paar 30 Pfg.

empfiehlt  
**W. Assmann,**

gr. Ulrichstr. 29. [3343]

**1/2 I. Rang-Loge**

rechts, abzugeben. Näheres durch Rud. Mosse, Halle. [3351]



**Wwe. Kraher,**

Fischhandlung am Markt, empf. Karpien, Schleie, Erbsen, Hal, Lachs, Fander, Steinbutt, Schellfisch, Krebse u. Hummer.

**Bon 3 Genssen**

empfehle [3294]  
Näcken, Seulen, Blätter u. Kochfleisch.  
Reiche's Wildhandlung.

Euche für die Zeit von Mitte October bis Anfang November ca. 500 m

**Feldbahn**

und eifrische Wagen zum Ribentransport zu mieten. Offert. u. Angabe d. Wageninhaltes u. d. Preises unter Z. 3221 in d. Exped. d. Blattes erb. [3221]

Für den Inseratenteil verantwortlich: J. B. A. Kirken.

Notationsdruck der „Halleischen Zeitung“ Halle (S.), Leipzigerstraße 87.

Neues Statut für die Sparkasse des Saalkreises.

§ 1. Die von den Ständen des Saalkreises im Jahre 1836 erlassene Sparkassen-Statut hat den Namen:

„Statut des Saalkreises“.

§ 2. Die Sparkasse hat den Zweck, zu sichern und vergrößern die Auszahlung von Gehältern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

§ 3. Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Halle a. S.

§ 4. Die Sparkasse besteht als ein selbständiges Institut unter der Garantie des Saalkreises. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Geldern vermischt werden. Alle Reichthümer der Sparkasse bilden eine Realpfand und werden wie diese geteilt, wenn das eigene Vermögen jemals nicht ausreichen sollte.

Die gemeinnützigen Werke und Stiftungen, welche der Sparkasse ertheilt sind, werden der Sparkasse anerkannt, andererseits, werden durch das alljährliche Rechnung vom 12. December 1888 über die Einzahlung des Sparkassenfunds (L. S. 1839 Nr. 1) und dieses Statut bestimmt.

§ 5. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Kreis-Ausschuss geleitet. Derselbe besteht aus dem Kreis-Ausschuss für alle gerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Sparkasse eine besondere Vollmacht erhalten hat. Er hat die Befugnis, sich nicht nur für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse Beschlüsse in allen Fällen zu treffen, welche die Sparkasse betreffen, oder einem anderen in der Sparkasse zu übertragen. Der Kreis-Ausschuss ist ferner befugt, zur Verwirklichung der Sparkasse die Darlehensnehmer und dergleichen Vertrauensmänner zu ernennen.

Das Amt als Vertrauensmann der Sparkasse ist ein unerbliches Amt der Verwaltung des Saalkreises im Sinne des § 8 der Kreisordnung.

Die Vertrauensmänner haben nur Anspruch auf Ersatz hiesiger Ausgaben.

§ 6. Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einkünften des Sparkassenfunds ist für die Beschäftigung des Kreis-Ausschusses in Angelegenheiten der Sparkasse erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. In eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt ein dem Vorsitzenden nach hiesiger Vorschrift Mitglied an der Abstimmung keinen Theil.

Bezüglich der Gegenstände der Verhandlung einzelne Mitglieder der Kreis-Ausschusses oder deren Bevollmächtigte und Beschlüsse in auf- oder abweisender Weise oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien, so dürfen dieselben an der Abstimmung nicht Theil nehmen.

§ 7. Der Vorstand als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses führt die laufenden Geschäfte der Sparkasse-Verwaltung. Er besetzt die Stellen des Ausschusses und trägt für die Ausführung des selben Sorge.

Er verhandelt Namens der Sparkasse mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und geleitet alle Geschäftsgänge des Kreis-Ausschusses.

§ 8. Die Realpfände, welche die Sparkasse in Anspruch nehmen, müssen von dem Landrat oder dessen gesetzlichen Stellvertreter in Vorliege des Kreis-Ausschusses und mit dessen Zustimmung unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein, insofern die Realpfände nicht von dem Landrat oder dessen gesetzlichen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein.

§ 9. Die eigentlichen Realpfände besetzt ein Mandant nach Anleitung des Statuts und der ihm vom Kreis-Ausschuss zu ertheilenden Geschäftsanweisung. Der Mandant nimmt die Einlagen der Sparere, die Zinsen für die ausgesetzten Kapitalien, die Gebühre für Einzahlungen, sowie die Abzahlung von Spar-Einlagen entgegen und leistet Rückzahlungen von Spar-Einlagen ohne besondere Anweisung des Kreis-Ausschusses. Einer solchen Anweisung bedarf er jedoch zu weiteren Bestimmungen oder Bestimmungen, insbesondere aber auch zur Erhebung ausgesetzter Kapitalien.

Außer dem Mandanten wird ein Controleur ange stellt, für welchen der Kreis-Ausschuss ebenfalls die Geschäftsanweisung erläßt.

Der Mandant sowohl wie der Controleur werden von dem Kreis-Ausschuss ernannt. Die Besoldung, die zu bestimmter Station und die sonstigen Anstellungsbedingungen setzt der Kreis-Ausschuss fest. Die Namen des Mandanten und des Controleurs werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 10. Das Geschäftsjahr der Sparkasse und die Dienstjahre werden von dem Kreis-Ausschuss festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 11. Der Kreis-Ausschuss ist ermächtigt, an den ihm genehmigt ertheilenden Orten des Saalkreises Realpfänden der Sparkasse zu erheben und die Geschäftsanweisung für dieselben zu erlassen. Die Bevollmächtigten der Realpfänden werden von dem Kreis-Ausschuss ernannt.

Die Realpfände zu gewöhnlichen Entschädigungen, die von ihnen zu fallende Schenkungen und die sonstigen Vermögensgegenstände bestimmt der Sparkasse.

Die Gründung von Realpfänden, die Geschäftsjahre und die Namen der Bevollmächtigten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Bei der Sparkasse ist außer einem Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journal ein Haupt-Kontobuch zu führen, in welchem für jeden Einleger unter fortlaufenden Nummern ein besonderes Konto zu führen ist, das der Bestand jeder Zeit sofort erkennbar ist.

§ 13. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses hat die Stelle in jedem Monate an dem Wohnort, an welchem die üblichen öffentlichen Stellen in der Stadt Halle verbleiben, regelmäßig an dem wenigstens einmal im Jahre ausdrücklich zu ernennen. Bei den außerordentlichen Besuchen ist ein von dem Kreis-Ausschuss zu wählendes Mitglied derselben auszuweisen.

Die Realpfände werden jährlich mindestens einmal von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses oder durch einen in der Sparkasse zu wählenden Sachverständigen (Hiesiger-Verordn.) revidirt.

§ 14. Nach dem Ablauf des Rechnungsjahres hat der Mandant die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen.

Die Prüfung der Rechnung sind die ausübenden Wertpapier zum Tageslohn am Schluß des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Anlaufpreis übersteigt, so zu liefern zu verpflichten.

§ 15. Die Sparkasse hat die Aufgabe, einen von dem Kreis-Ausschuss zu ernennenden Sachverständigen nach jeder Richtung hin zu prüfen. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf die Ausführung zu erstrecken. Zu diesem Zwecke ist es dem Kreis-Ausschuss gestattet, jederzeit während der Geschäftsjahre der Sparkasse in die Bücher einzusehen. Nach Prüfung der Rechnung ist dieselbe mit den zugehörigen Erinnerungen dem Kreis-Ausschuss vorzulegen.

Derselbe hat für die Befreiung der von ihm für begründet erklärten Erinnerungen aus der Haftung über die Sparkasse bis zum 1. November dem Kreisrat zur Entlastung des Rechnungsführers vorzulegen.

Mit der Einzahlung zu diesem Zwecke ist die Haftung über die Sparkasse zu erheben. Die zugehörigen Erinnerungen und deren Erhebung dem Kreisrat zur Entlastung des Rechnungsführers vorzulegen.

§ 16. Wer der Sparkasse eine Einzahlung anvertraut, erhält ein auf seine Namen lautendes Quittungsbuch. Dasselbe wird auf dem Titelbuche von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses und zwei Mitgliedern derselben unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein, insofern die Einzahlung nicht von dem Landrat oder dessen gesetzlichen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein.

§ 17. Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch, in welchem die Zahl der Einzahlungen, der Abzahlung von Zinsen, sowie bei Rückzahlungen vorzulegen.

In dem Sparkassenbuch trägt der Mandant unter Bezeichnung des Namens und seiner Unterfertigung jede Ein- und Auszahlung mit Zahlen und Worten ein. Die Einzahlungsumme wird von dem Controleur mit zu notuliren.

Bei der letzten Abzahlung des Guthabens sind 25 % für das Sparkassenbuch zu entrichten.

Rückständige abgehobene Sparkassenbücher werden von der Sparkasse zurückgehalten und können nach 10 Jahren von der letzten Rückzahlung vermindert werden.

§ 18. Der Einleger hat die Sparkasse-Sparkasse macht, oder Abhebungen vom Kapital oder Zinsen vornimmt, ist verpflichtet, der Sparkasse eine besondere, von ihm unterschriebene Einlagebescheinigung beim Quittung an einen der Anlage I abgedruckten Formulare auszustellen. Diese Formulare werden — in der rechten oberen Ecke mit fortlaufender Nummer der Jahreszahl und dem Siegel des Landrats versehen — von dem Kreis-Ausschuss, dem Mandanten der Sparkasse und dem Bevollmächtigten der Realpfände gegen besondere Einlagebescheinigung übergeben.

Bei jeder Revision ist der Zweck der vorerwähnten Formulare nachzuweisen, am Schluß des Jahres sind die nicht benutzten Formulare zurückzugeben.

Den Einlegern werden diese Formulare kostenfrei zur Verfügung gestellt, auch erfolgt die Ausfüllung der Formulare, sofern der Einleger seinen anderen Wohnort

ändert, durch den Mandanten der Sparkasse beim Bevollmächtigten der Realpfände, der Einleger ist aber verpflichtet, genau zu prüfen, daß die Zahlen in den Einlagebescheinigungen beim Quittungen mit den Eintragungen in seinem Sparkassenbuch übereinstimmen.

Sollte eine Abweichung vorkommen, so ist sogleich zu thun, der Sparkasse die von dem Einleger ausgestellte Einlagebescheinigung beim Quittung. Der Kontrollant hat auf jede Abweichung beim Quittung die Abweichung mit dem Hauptkontobuch und dem Sparkassenbuch zu bescheinigen.

§ 17. Im zweiten Monat eines jeden Rechnungsjahres ist von dem Mandanten ein Auszug aus den Sparkassenbüchern zu fertigen, welcher des Guthabens und Spares am Schluß des Rechnungsjahres unter Angabe der Nummer jedes Sparkassenbuches, aber ohne Angabe des Namens enthält. Die Richtigkeit dieser Auszüge ist von dem Controleur zu bescheinigen.

Dieser Auszug ist öffentlich bekannt zu machen und im Geschäftsjahre des Rechnungsjahres und der Sparkasse zur Einsicht für jeden Inhaber eines Sparkassenbuches anzulegen. Außerdem ist jedem Inhaber eines Sparkassenbuches gestattet, jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparkassenbuches mit dem entsprechenden Konto des Sparkassenbuches Einsicht ferner persönlich zu überlegen.

Der Kreis-Ausschuss hat jährlich eine Anzahl von Sparkassenbüchern mit dem Kontobuch zu vergleichen.

§ 18. Die Sparkasse hat die Aufgabe, die Sparkassenbücher zu prüfen. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf die Ausführung zu erstrecken. Zu diesem Zwecke ist es dem Kreis-Ausschuss gestattet, jederzeit während der Geschäftsjahre der Sparkasse in die Bücher einzusehen. Nach Prüfung der Rechnung ist dieselbe mit den zugehörigen Erinnerungen dem Kreis-Ausschuss vorzulegen.

Derselbe hat für die Befreiung der von ihm für begründet erklärten Erinnerungen aus der Haftung über die Sparkasse bis zum 1. November dem Kreisrat zur Entlastung des Rechnungsführers vorzulegen.

Mit der Einzahlung zu diesem Zwecke ist die Haftung über die Sparkasse zu erheben. Die zugehörigen Erinnerungen und deren Erhebung dem Kreisrat zur Entlastung des Rechnungsführers vorzulegen.

§ 19. Die Einlagen werden von dem Tag der Einzahlung folgenden Tage ab bis zum Tag der Abzahlung vorangehenden Tages und Abzahlung, der zu diesem Zweck aufgestellten Tabelle mit 2 % verzinst. Die Zinsen von Einlagen für das verfallene Rechnungsjahr können am Ende des Monats sammt abgehoben werden.

Die in diesem Monat nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapital zugezählt und vom 1. Januar des laufenden Jahres mit 4 % abgezinst. Die Zinsen sind in der Regel ohne Abzug zu zahlen, wenn die Einzahlung von Zinsen nur statt, wenn die gesamte Einlage zurückgenommen wird.

Der Kreisrat ist mit Genehmigung der Vor-Präsidenten befugt, je nach der Höhe der Einzahlung den Zinsfuß auf 2 % zu erniedern oder bis auf 5 % zu erhöhen. Eine Erhöhung des einmal eingezahlten Zinsfußes darf sich niemals auf die Zinseszinsen erstrecken, die nach dem Tag der Einzahlung den Zinsfuß auf 2 % zu erniedern oder bis auf 5 % zu erhöhen. Eine Erhöhung des einmal eingezahlten Zinsfußes darf sich niemals auf die Zinseszinsen erstrecken, die nach dem Tag der Einzahlung den Zinsfuß auf 2 % zu erniedern oder bis auf 5 % zu erhöhen.

§ 20. Die Rückzahlung von Einlagen erfolgt bis zum Betrage von 105 % in der Regel ohne vorhergehende Kündigung. Bei anderen Einlagen kann die Rückzahlung, daß das Geld einen Monat vorher zur Rückzahlung gefordert wird oder daß bei der Rückzahlung lediglich der Tag der Rückzahlung angegeben werde. Von dem Tage an, zu welchem das Geld hierauf zurückgezahlt werden soll, ist die weitere Verzinsung des geforderten Betrages auf Unter Umständen, welche dies unumgänglich notwendig machen, kann der Kreis-Ausschuss zur Rückzahlung von 100 — 149 % eine einmonatliche, 150 — 199 % „dreimonatliche, 200 u. mehr % „sechsmönatliche“ Kündigung zeitweise mit der Maßgabe beschließen, daß, wenn eine Einlage gefordert wird, erst ein Monat vor dem Monat zu neuen Rückzahlungen berechtigt ist.

Eine solche Maßregel ist eintretenden Falls von dem Kreis-Ausschuss öffentlich bekannt zu machen.

§ 21. Die Kündigung durch den Einleger, so steht es bei der Sparkasse frei, ohne Vorlauf der Kündigungspflicht Zahlung zu leisten, und die Gläubiger sind verbunden, solche anzunehmen.

Im Falle der Verzinsung der früheren Annahme verlieren die Einleger die Zinsen vom Tage der angeblichen Kündigung an. Andernfalls kann die Sparkasse Einlagen nur nach einer schriftlichen Kündigung durch den Einleger kündigen, wenn die Kündigung den Stimmungen dieses Statuts nicht nachkommen.

Die Kündigung kann schriftlich oder mündlich öffentlich oder heimlich nach § 33 des Statuts unter Angabe der Nummer des Sparkassenbuches und des Namens des Einlegers erfolgen.

Die einjährige Frist läuft von der ersten Bekanntmachung ab. Der Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt keine weitere Verzinsung.

§ 21. Damit die Sparkasse nicht genötigt ist, bei der Erfüllung ihrer in § 20 gedachten Verbindlichkeiten neben dem aus der Einzahlung der Rückzahlung einen zu großen Reservefonds anzusammeln, behält sich der Kreis-Ausschuss das Recht vor, in Fällen, wo der Gesamtbetrag der Einlagen einer und derselben Person nicht über 500 M. beträgt, für die Einlagen ohne weitere Rücksicht auf den öffentlichen, papierenhaften, gültigen, gewöhnlichen Papier oder mehrere dergleichen Papiere anzunehmen. Der Einleger wird dadurch Gehalt für die Verzinsung seiner Einlagen, welche sobald sie zum Anlaufe solcher Papiere verwendet sind, nicht einzeln, sondern nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden können, für den Anlaufpreis als bares Geld sich anrechnen lassen, dergestalt, daß er den durch etwaiges Steigen oder Fallen des Wertes eintretenden Verlust oder Nachschuß zu ersetzen oder zu tragen hat, auch in dem Falle, daß ein solches für ein angekauftes Papier eingekauft werden sollte, den hierdurch der Sparkasse entfallenden Verlust sich abrechnen lassen muß.

Die bis zum Tage der Auszahlung eines folien Papiers an den Einleger laufenden Zinsen derselben kommen der Sparkasse zu Gute, wogegen dem Einleger die bis zu diesem Tage angefallenen rechtensmäßigen Zinsen von seinen Einlagen ebenso berechnet werden, als wenn für dieselben ein Papier für Rechnung des Einlegers gar nicht gekauft worden wäre.

§ 22. Einlagen, Abhebungen von Kapital, oder Zinsen und Rückzahlungen können sowohl bei der Hauptkasse zu Halle a. S. als auch bei den Realpfänden erfolgen.

Die Realpfände sind aber nur verpflichtet, bis zur Höhe ihres Realpfandes Auszahlungen zu leisten. Außerdem kann der Kreis-Ausschuss, je nach der Höhe der Einzahlung, die Realpfände besonders anordnen, daß bei derselben Einzahlung nur bis zu einem Betrage von 100 M. angenommen, auch keine höheren Auszahlungen gestattet werden dürfen. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 23. Die Realpfände erhalten einen bestimmten, von dem Kreis-Ausschuss festzusetzenden Betrag aus der Hauptkasse als eigenen Vorkauf.

Bei jeder Einlage und Abhebung ist in Gemäßheit des § 16 von dem Einleger eine Einlagebescheinigung beim Quittung auszustellen und der Realpfände zu übergeben. Die Realpfände haben an Stelle der Sparkasse die Aufgabe, die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

§ 24. Um das Sparen kleinerer Beträge zu ermöglichen, ist der Kreis-Ausschuss ermächtigt, den Verkauf von 10 Pfennigen Beträgen, die zum Ankauf von Einlagebescheinigungen zu dienen sollen, zu erlassen.

§ 25. Auf Antrag können auch gesperrte Sparkassenbücher ausgestellt oder gesperrte Sparkassenbücher gesperrt werden.

Der Einleger ist in diesem Falle berechtigt, einen Teilzahl zu bestimmen, von welchem Auszahlungen auf das Sparkassenbuch zu erfolgen sollen. Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Die Realpfände sind verpflichtet, die Realpfände die Realpfände eine doppelte Nachweisung der Ein- und Auszahlungen und zwar die eine für das Rechnungsjahr, die andere für jeden Monat zu führen. Beide sind am Schluß jedes Monats zu vergleichen und die letztere ist ferner mit dem Sparkassenbuch einzureichen.

Bezug durch die Post zugestellt haben, so wird ihm eine nach § 10 angelegte Luftpumpe zur Unterfertigung zugestellt. Nach Einlieferung von ihm unterschriebenen Luftpumpe wird der quartale Betrag mit dem Sparfassenbuch, nachdem in dasselbe die Auszahlung eingetragen ist, an den Eigentümer oder den von ihm bezeichnenden Empfänger abgehandelt.

Sämtliche Einzahlungen durch die Post erfolgen „eingeschrieben“ an Stellen und Gefahr des Eingangs. Geld nicht deklarirt gefandt. Die Kasse ist berechtigt, das von der verlegte Worto vom Befahnde der Einlage zu entnehmen.

Die Vorschriften über Einzahlungen der Kasse, sowie die Einlagebedingungen und Leistungen beweisen zu Gunsten der Kasse, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Auslieferung des Sparfassenbuches, der Einlagebestätigung oder Lieferung von dem Eigentümer eines Sparfassenbuches oder eines Geldbetrages wegen Ausbleibens, oder wegen Unrichtigkeit der Auslieferung, bei dem Kreis-Ausschuss Einspruch erhoben wird.

§ 30. Die Gelder der Kreis-Ausschüsse sind, soweit sie nicht zur Befriedigung der laufenden Ausgaben gebraucht werden, anzuheben.

Diese anzuheben Anlegung erfolgt durch Kreis-Ausschüsse:

- a. durch Auslieferung gegen hypothetische Verpfändung von lösbaren oder stiftlichen III. Das Guthaben darf niemals den Nennwert und niemals  $\frac{1}{2}$  des Ausweisbetrags dieser Anlegung übersteigen. Letzt dieser Fall ein, so ist sofort Erklärung der Kaution zu fordern oder das Guthaben durch Abhebung entsprechend zu vermindern.

Alle von der Kreis-Ausschüsse angekauften oder bei Verleihen als Sicherheit hinterlegte Papiere sind durch den Bezahler als Fortsetzung des Kreis-Ausweises außer Kurs zu legen. Bei Schuldveränderungen des Ausweises über das Verbleiben eines Eintrages kann ein Stelle der Auslieferung die Eintragung in das Kreis- oder Staatsfassenbuch erfolgen.

Die Auszahlung von Geldern an den Eigentümer, andere Interessenten, die Gemeinden oder Korporationen muss unter vorheriger Feststellung eines Amortisationsplans erfolgen.

Im Uebrigen werden die Bedingungen der Auszahlung zwischen dem Kreis-Ausschuss und den Schulden vereinbart.

Die Auszahlung von Geldern an Mitglieder des Kreis-Ausschusses oder an Beamte der Kreis-Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreis-Ausschusses.

§ 31. Wenn ein Einleger binnen 30 Jahre an dem Tage an welchem er sein Einlagebuch erweist sich zum letzten Male der Kasse vorgezeigt hat, sich bei derselben nicht wieder meldet, so findet von dem Tage an welchem er vorgezeigt seine Einlagen nicht mehr statt. Nimmt

derlei ab es dann während andernweiter Zeit keine Einlagen noch nicht zurück zu ist die Kasse, wenn sie solche nicht behalten will, dieselben zu hinterlegen beauftragt.

§ 32. Die nach Befriedigung der Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse der Sparfassen bilden einen Reserve-Fonds. Ueber denselben wird eine besondere Bestimmung getroffen. Derselbe muss auf Höhe von  $\frac{1}{2}$  der Basis-Fasse erhalten bleiben. Dabei werden Wertpapiere nur in der nach § 14 Absatz 2 zulässige Höhe geachtet. Die Ueberschüsse können auf Befehl des Grundbesitzers, somit solche genügende Sicherheit bieten und zwar

1. ohne Amortisation,
2. mit Amortisation.

Diese Sicherheit wird angenommen, wenn:

- a. den Bedingungen des § 39 der Vormundschaffensordnung vom 5. Juli 1875 genügt ist, oder
- b. das Darlehen bei Eigenkapital den 22 1/2 fachen Betrag des Grundbesitzers erträgt, bei Schulden den 12 1/2 fachen Betrag des Grundbesitzers erträgt, oder die Hälfte des Betrages, mit welchem das Gebäude bei einer öffentlichen Feuer-versicherungsgesellschaft gegen Feuergefahr versichert ist, nicht übersteigt.

Bei Darlehen mit Amortisation zählt der Schuldner neben dem vereinbarten Zinsfuß eine mit ihm festgesetzte Amortisationsrate.

Kreisrat, unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Hälfte zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse, sowie zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken im Interesse des Kreises, insbesondere zur Förderung des Kreis- und Gemeindewesens und zur Unterstützung des Klans von Kleinrenten verwendet werden, während die andere Hälfte dem Reserve-Fonds solange zuzugelassen wird, bis dessen Höhe sich auf 10 % der Passivseite beläuft.

§ 33. Das vorliegende Statut kann durch Beschluss des Kreisrats geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen dreimal in Zwischenräumen von je vier Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindlich kraft erlangen. In der Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich herbeizuhaken, dass die Änderung mit einem bestimmten zu bestimmenden Tage in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitiger Sparfassenbesitzer, welche nicht durch ihre Einlagen gemäß § 29 ge-  
fündigt oder zurückgenommen haben, Gültigkeit hat.

§ 34. Der Kreisrat ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparfassen zu beschließen. Die Aufhebung ist zulässig, wenn die Genehmigung des Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufhebung des Statuts zu veröffentlichen, wobei von Tage der ersten Veröffentlichung bis zum Ende des Monats die öffentlichen Stellen mit dem Statut versehen sind.

nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufhebung des Statuts zu veröffentlichen, wobei von Tage der ersten Veröffentlichung bis zum Ende des Monats die öffentlichen Stellen mit dem Statut versehen sind.

Die Statuten, welche in Folge solcher Änderungen bei Ablauf der erstellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter vereinigt und auf Gefahr u. Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Beschlüsse des Kreisrates oder der Gemeinde nach Beschluss des Kreisrats mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für öffentliche Zwecke im Interesse des Kreis-Ausschusses.

§ 35. Werden in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 31 und 34 Einlagen hinterlegt, so erfolgen durch die Hinterlegung alle Ansprüche der Eigentümer dieser Einlagen auf die hinterlegte Beträge an die Sparfassen und an den Kreisrat.

§ 36. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgezeichnet sind, erfolgen durch die als Kreis-Ausschuss der Kreisrat benannte Zeitung.

§ 37. Die Aufsicht über die Verwaltung der Sparfassen führen die gesetzlich geordneten Aufsichtsbehörden.

Die Amortisationsraten werden als Sparfassen-Einlagen auf einem besonderen Amortisationskonto des Schuldenbesizers gebildet und mit  $\frac{1}{2}$  höher verzinst, als die jeweilige Sparfassenzinsfuß beträgt.

Eine Erhöhung des Zinsfußes fällt mit rückwirkender Kraft weg, wenn der Schuldner vor völliger Amortisation des gebildeten Eintrags die Sparfassen-Einlage kündigt. Dem Schuldner ist jedoch gestattet, aufgepartete Amortisationsraten, sobald diese den letzten Teil des Darlehens erträgt, auf letztem in Grundbesitz übertragen zu lassen.

b. durch Auszahlung auf Wechsel oder Schuldbücher, ohne hypothetische Eintragung, wenn mindestens zwei genügend sichere Verpfänder der Sparfassen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarily mit eintraten.

Zu Darlehen dieser Art (Lit. B.) darf niemals mehr als ein Fünftel des Gesamtwertes der Sparfassen verwendet werden. Ueber den Zinssatz und die Höhe der einzelnen Darlehen, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen, entscheidet der Kreis-Ausschuss.

Durch Verkauf der Sparfassen-Papiere, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittirt oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Gemeinden ausgefertigt und mit einem ein für alle Male bestimmten Zins vereinbart sind, ingleichen durch Verkauf von Rentenbriefen der zur Vermittelung der Auszahlung der Renten mit der Vorweisung der Rentenbriefen, sowie von den mit

staatlicher Genehmigung ausgegebenen Rentenbriefen solcher Art, einschließlich der durch Bereinigung von Grundbesitz gebildet, mit Korporationsrenten versehen sind und nach ihren Statuten die Verpfändung von Grundbesitz auf die in § 39 Absatz 3 der Vormundschaffensordnung vom 5. Juli 1875 angegebenen Teile des Wertes derselben zu beschließen haben.

d. durch Auszahlung gegen Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschulden mit der unter verlangten Sicherheit, ob von eintragenden Papieren der unter a. gebildeten Art. Die Verpfändung dieser Papiere ist nur bis zu  $\frac{1}{2}$  des Kreiswertes und unter der Bedingung zulässig, dass der Kreis-Ausschuss berechtigt ist:

- I. Das Darlehen zur Rückzahlung binnen 3 Jahren zu kündigen, sobald die Verpfändung der Papiere in Kürze unter die Verpfändungsgegenstände fallen.
- II. die betreffenden Papiere auf Rechnung und Gefahr des Schuldners zu verkaufen, wenn nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung des Darlehens oder die Verpfändung der Sicherheit eintrifft, dass die obige Verpfändungsmöglichkeit ist, erfolgt. Einmalige Ausfälle bei diesem Verkauf hat der Schuldner der Sparfassen zu ersetzen.

e. Durch Auszahlung an den Kreis-Ausschuss unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

f. Durch Auszahlung an andere Kreis-Communalbehörden, an Gemeinden und Korporationen unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

g. Durch anzuheben Anlegung bei der Provinzial-Verwaltung oder bei der Kreis-Verwaltung.

Außerdem kann um die Annullierung der vorhandenen Gebote für größere Hypothekendarlehen zu verhandeln und zur Befriedigung erheblicher Bedarfe in der Kasse ein Guthaben bei einem hiesigen Bankhause angekauft werden. Dabei sind aber folgende Bedingungen zu beachten:

- I. Das Guthaben das niemals 5% der Einlagen überlegen und muß seitens der Sparfassen jederzeit abgehoben werden können.
- II. von dem Bankhause ist im Voraus eine Kaution mit Papieren der unter a. bezeichneten Art zu stellen.

§ 38. Das vorliegende Statut tritt am 1. Januar 1894 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird das bisherige Statut vom 27. Juni 1845 mit sämtlichen Nachträgen aufgehoben. Das neue Statut ist vor dem 1. Januar 1894 von dem Kreis-Ausschuss dreimal in Gemäßheit des § 16 des bisherigen und des § 33 des neuen Statuts mit der Vorweisung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, das

alle Inhaber von Sparfassenbüchern im Laufe des Jahres 1894 ihre Sparfassenbücher mit sämtlichen ausgefertigten Sparfassenbüchern zur sofortigen Umföhrung und Ausfertigung eines neuen Sparfassenbuches vorzuliegen haben.

Diese Umföhrung ist auch innerhalb des Jahres 1894 noch dreimal mit der in § 33 dieses Statuts bestimmten Frist zu wiederholen.

Die vor dem 1. Januar 1894 gemachten Einlagen werden nach dem Statut, von diesem Tage ab gerechnet, mit  $\frac{3}{4}$  % verzinst.

Mit dem 1. Januar 1895 werden alle Einlagen, welche bis dahin nicht zurückgezogen sind, nach den Bestimmungen des neuen Statuts vereinigt.

Einlagen, für welche bis zu diesem Tage nicht die Umföhrung und Ausfertigung eines neuen Sparfassenbuches beantragt worden ist, können von dem Kreis-Ausschuss durch öffentliche Bekanntmachung zur Rückzahlung binnen Jahresfrist ge-  
kündigt werden. Geht binnen dieser Frist die Vorfertigung dieser Einlagen oder der Antrag auf Umföhrung nicht, so hört eine weitere Vereinnung dieser Einlagen auf, auch ist die Kreis-Sparfassen zur Eintragung derselben beauftragt.

Statte a. S., den 28. April 1893.

Der Kreisrat des Saalkreises.

g. von Werder.

93. Ebeling, Strasse. J. H. Rab.

Das vorstehende Statut wird hierdurch bestätigt.

Magdeburg, den 24. August 1893.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung:

g. von Arnstedt.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gleichzeitig werden alle Inhaber von vor dem 1. Januar 1894 ausgegebenen Sparfassenbüchern der Sparfassen des Saalkreises aufgefordert, im Laufe des Jahres 1894 ihre Sparfassenbücher mit sämtlichen ausgefertigten Sparfassenbüchern zur sofortigen Umföhrung und Ausfertigung eines neuen Sparfassenbuches vorzuliegen.

Statte a. S., den 11. September 1893.

Der Kreis-Ausschuss des Saalkreises.

von Werder.

Einladungskarten, Tisch- u. Menükarten, Glückwunschkarten, empfanglich

**J. Zoebisch,**  
Halle a. S., [3346]  
gr. Steinstrasse 82.

**Bekanntmachung.**

Dieserjenige Einwohner unserer Stadt, welche Wohnungen an Studierende zu vermieten beabsichtigen, werden ersucht, die betreffenden Anzeigen, zu denen Formulare in der **Schweizerischen Buchdruckerei** hieselbst, **große Märkerstr. 10** zu haben sind, in je 2 Exemplaren für die Wohnung bis zum **15. Oktober** er. an den **Wohnungen Vermittlungsbüro** 9 und 13 **hier in Unversitäts-Verwaltungsgebäude Zimmer Nr. 6** abzugeben. Diese Anzeigen werden den Studierenden sowohl in der Unversitäts-Registrierung als auch durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegeben werden. Schließlich werden die Vermietter dringend gebeten, die erfolgte Vermietzung der von ihnen angekauften Wohnungen **sofort** [3331] auszurufen.

Statte a. S., den 26. September 1893.

Der Direktor  
der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.  
F. S. Herling, Prorektor.

**Amfliche Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**

Nach § 7 und 10 des Reglements über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Halle a. S. vom 17. März 1892 müssen von 1. Oktober d. J. an alle auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten betretenden Hunde mit einer am Halsbande oder am Maulkorbe befestigten Steuermarke versehen sein, widrigenfalls sie aufgegriffen, und wenn nicht durch Zahlung von 3 Mark Fänggebühren binnen 5 Tagen ihre Auslösung erfolgt, getödtet werden.

Die früher ausgegebenen Steuermarken sind vom 1. Oktober d. J. an un-  
gültig.

Wir empfehlen daher allen Besitzern steuerpflichtiger Hunde, schon vor dem 1. Oktober d. J. sich in Besitz der Steuermarken zu setzen. Die Steuermarken werden gegen Zahlung der halbjährlichen Hundesteuer im Betrage von 7,50 Mark von der **hiesigen Steuerkasse** verabfolgt.

Statte a. S., den 20. September 1893.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

8 Mark Bescheid in Sachen des Reichsgerichts J. / A. und B. / A. sind vom **Schiedsmann Herrn H. A. Diege** zur hiesigen Armenkasse gezahlt.

Statte a. S., den 21. September 1893.

Die Armen-Direktion.

**Bekanntmachung.**

Der **Bürgermeister Herr Krebs**, Schulzenstraße Nr. 25, ist auf seinen Antrag seines **Einweises als Armenverwalter** ernannt worden.

Die **Armen-Direktion** Herr **Weymann**, Glauchastraße Nr. 40, zum **Armenverwalter** ernannt.

Statte a. S., den 21. September 1893.

Der Magistrat.  
Die Armen-Direktion.

Für den Interessent-Verantwortlich: S. W. A. Krefen. Rotationsdruck der „Halleischen Zeitung“ Halle (S.), Schulzenstraße 87.

**Rothe + Lotterie.**

Ziehung 25. 26. u. 27. October er.

Hauptgewinne Baar

M. 50000, 20000, 15000 etc.

Orig.-Loos M. 3. Porto und Liste 30.

**D. Lewin, Berlin C.,**  
Spandauerbrücke 10.

**Für Rettung von Trunksucht!**

Verdiente Empfehlung nach 17jähriger Ausprobirung Methode zur vollständigen radikalen Beseitigung, mit, auch ohne Vorwissen zu vollziehen, keine Berufsunfähigkeit, unter Garantie.

Dieses Mittel 30 Bgr. in 30 Minuten beizubringen. Man hat sich zu versehen, dem **Halt W. W. C. H. R. I. K. A. bei Sätzen, Baden.** [3289]

**Saatweizen.**

Bestehenden Dividenden, winterhart u. anpruchlos bei hohen Erträgen. **W. W. C. H. R. I. K. A.** in hoher Qualität gewaschen, ertragreichster aller Sorten, verkauft zu 18 M. pr. 100 Kg.

**Herrn Wäterling, Voersum (Wannschwieg).**

**Kartoffeln.**

Von heute ab gute Spicestarrkoffeln. Lieferungen ins Haus werden prompt be-  
fördert. [3229]

Stadtgut Halle.

**Bau-Verdingung.**

Die Ausführung der Erd-, Bau- und Verpfändungsarbeiten für den Ausbau des 1892 in langen Kommunikation-  
weges von **Blumende** nach der Kreis-  
Chaussee Mansfeld-Gorenen soll öffent-  
lich an den Mindestfordernden verdingung  
werden. Offerten sind vorzulegen und mit  
der Aufschrift versehen, **den 6. October** er. Vormittags 9 Uhr  
im Bureau der unterzeichneten Landes-  
Baupolizei, wo in der Zwischenzeit  
Bedingungen, Veranschlagung und Zeich-  
nungen zum Einsehen ausliegen, abzugeben.  
**Wieschen, den 24. September 1893.**  
Die Landes-Baupolizei.

**Pilsener Bier.**

Defen Ursprung ist das 1842 gegründete

**Bürgerliche Bräuhaus in Pilsen.**

Jahresproduktion 470,000 Hektoliter.

Dieses auf allen Verkaufsstellen mit ersten Preisen ausgezeichnete, ohne alle künstliche Würz- und Salzkonzentrate, lediglich aus allerfeinstem Saager Hopfen und vorzüglicher Gerste ganz natürlich eingebrautes Bier wird von Bierverehrern als König der Biere bezeichnet, seiner feineren Eigenschaften halber zusammenhängend mit dem berühmten Quellenwasser auf eigenem Grund und Boden der Brauerei, wird es von vielen ärztlichen Autoritäten empfohlen. Dem geachteten Publikum bringe zur gef. Beachtung, daß das **erste Pilsener Bier** (Bürger. Brauhaus) nur in nachbenannten Localen verzehrt wird; bei:

- Herrn **2. Achtersteier, Hotel Stadt Hamburg,**
- W. Barisch, Tredeberer Bierhalle,**
- W. Gumprecht, Hotel zur Tulpe,**
- G. Heide, Fischbierhandlung, gr. Berlin 9,**
- W. Hübner, Gasthof zum Kaiserthum,**
- F. Koberich, Café Monopol,**
- G. Oefke, Café Roland,**
- W. Sanderhaus, Hotel s. alten Bären, am Markt,**
- G. Stowe, Hotel s. gold. Ring.**

Auf Dinges Hoff. Besagenehalten empfindet ich bei Bedarf **erst Pilsener in Originalgebinde** in  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Hectol. Fäßern aus meinem Lager Keller bei Herrn **W. Gumprecht, Hotel zur Tulpe.** Telefon 317. [3354]

**O. Sebold,**  
Vertreter des Bürgerl. Brauhauses zu Pilsen für Halle a. S. und Umgegend.

**Vorzügliche Rittergutsbutter,**  
nur in Fässchen à  $\frac{1}{2}$  Pfund à 60 Pfennige.

Feine Butter zum Backen und Kochen.

**F. H. Krause,**  
gr. Ulrichstrasse 24.

**Special-Geschäft** für **SOLIDE PREISE.**

**apeten** **G. Frauendorf,**  
Schulgasse  
3 u. 4. [3844]